

# Merkblatt zur Plakatierung bei Wahlen



1. Der gesetzliche Anspruch für politische Parteien und Wählergruppen sowie Antragsteller (innen) und vertretungsberechtigte Personen auf angemessene Wahlwerbung entbindet nicht von der Pflicht zur Beantragung einer entsprechenden Erlaubnis bzw. Sondernutzung (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 Az.: IC2-2116.1-0).
2. Der Antrag auf Sondernutzung ist mindestens 2 Wochen vor dem Aufstellungszeitraum (max. 6 Wochen vor Abstimmung) beim Ordnungsamt des Marktes Eckental zu stellen.
3. Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht gebührenpflichtig.
4. Eine entsprechende Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer (Antragsteller).
5. Die Größe der verwendeten Plakate darf maximal DIN A 0 (1 m<sup>2</sup>) betragen.
6. Die Plakatierungen sind stand- und verkehrssicher aufzustellen und zu befestigen. Die Stand- und Verkehrssicherheit ist laufend zu überprüfen. Beschädigte Plakatierungen sind einschließlich Befestigungsmaterials umgehend zu beseitigen. Der Inhaber dieser Erlaubnis ist während der Dauer der Sondernutzung für die überlassenen Platz- bzw. Standflächen verkehrssicherungspflichtig.
7. Die Sicherheit des Straßenverkehrs darf durch die Plakatierung nicht beeinträchtigt werden. Der öffentliche Verkehr, auch der Fußgänger- und Radfahrverkehr, darf nicht behindert werden. Die Rettungswege sind freizuhalten. Feuerwehrezufahrten dürfen durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Zufahrten bzw. Zugänge zu den angrenzenden Gebäuden dürfen nicht verstellt werden.
8. Die Anbringung von Plakaten ist nur innerhalb geschlossener Ortschaften gestattet. Eine Plakatierung auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h ist nicht zulässig. Plakatierungen, die sich außerorts befinden, werden kostenpflichtig entfernt.
9. Die Sichtverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer, insbesondere an Straßenkreuzungen oder – einmündungen, Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die notwendigen Sichtdreiecke/Sichtfelder sind frei zu halten.
10. Plakate dürfen nicht angebracht werden an Lichtsignalanlagen. Die Erkennbarkeit von Lichtsignalanlagen und Verkehrszeichen, vor allem im fließenden Verkehr, darf nicht beeinträchtigt werden. Plakate dürfen amtliche Verkehrszeichen nicht gleichen oder zu Verwechslungen mit diesen führen. Sie dürfen nicht reflektieren. Eine Beleuchtung ist unzulässig.
11. Eine Plakatierung auf Radwegen, Verkehrsinseln und Fahrbahnstreifen ist nicht erlaubt.
12. Es ist darauf zu achten, dass gemeindliche Grundstücke, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen, nicht zur Plakatierung zur Verfügung stehen.

13. Die Hinweisschilder dürfen das Lichtraumprofil der Straße nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) - seitlicher Abstand vom Fahrbahnrand: 1,50 m
- (2) - anliegerseitiger Abstand zu Geh- und Radwegen: 0,50 m
- (3) - über Geh- und Radwegen: 2,80 m

Bei Aufstellung im Gehwegbereich muss eine Mindestrestbreite von 1,50 m zwingend eingehalten werden.

14. Über der Fahrbahn dürfen keine Hinweisschilder angebracht werden.

15. An Verkehrseinrichtungen (Masten von Lichtzeichenanlagen, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer), Bauwerken (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen dürfen Hinweisschilder nicht angebracht werden.

16. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Hinweisschilder nicht beeinträchtigt werden.

17. Bäume und Pflanzbete dürfen nicht beschädigt werden. Eine Plakatierung in Grünanlagen ist nicht erlaubt!

18. Den Weisungen der/des Straßenmeisterei Höchststadt, Kreisbauhofes ERH, Bauhofes des Marktes Eckental ist unbedingt Folge zu leisten.

19. Die Plakate zu den Wahlen sind innerhalb einer Woche nach dem Abstimmungstermin abzubauen und zu entfernen. Der Standplatz ist ggf. zu reinigen. Weggeworfenes Material, das im Zusammenhang mit dieser Sondernutzung angefallen ist, ist zu beseitigen. Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht nach, behält sich die Gemeinde Markt Eckental das Recht vor, die Plakatierung auf Kosten des Antragstellers selbst zu entfernen.